

Unterhalt *nach* Scheidung, wie lange trägt die eheliche Solidarität?

Grundsätzlich ist ein leistungsfähiger Ehegatte einem bedürftigen Ehegatten zur Leistung von Ehegattenunterhalt verpflichtet. Doch wie lange kann sich der bedürftige Ehegatte auf diese eheliche Solidarität verlassen?

Die typische Antwort des Juristen: „Es kommt ganz darauf an“. Aber worauf?

Bis zu einer Scheidung besteht bei Bedürftigkeit des einen Ehegatten und Leistungsfähigkeit des anderen ein Anspruch auf Ehegattentrennungsunterhalt. Als zeitliche Zäsur für dessen Ende steht die rechtskräftige Scheidung.

Danach erscheint alles recht nebulös. In den Gerichtsverfahren zum nahehelichen Unterhalt spielt die Frage nach einer Befristung oder einer Begrenzung zur Höhe des Unterhalts eine große Rolle.

Nur in Ausnahmefällen geht der Bundesgerichtshof davon aus, dass

bereits mit Rechtskraft der Scheidung eine Unterhaltspflicht vollständig entfällt – so bei kurzen Ehen oder vollberufstätigen Ehegatten ohne nennenswerte wirtschaftliche Verflechtung.

Wesentliches Kriterium für die Dauer und Höhe des nahehelichen Unterhalts ist die **Feststellung eines sogenannten „ehebedingten Nachteils“**. Ehebedingte Nachteile ergeben sich in der Regel daraus, dass der bedürftige Ehegatte nicht die Einkünfte erzielt, die er heute erzielen würde, wenn er nicht geheiratet und keine gemeinsamen Kinder erzogen hätte¹. Man könnte diesen Nachteil auch als „Karriereschaden“ bezeichnen.

Beruhend auf einer Aufgabe des Arbeitsplatzes während des ehelichen Zusammenlebens, ist nicht entscheidend, ob es sich dabei um eine Entscheidung handelt, die von einem gemeinsamen Willen getragen wurde, oder ob der betroffene Ehegatte alleine entschieden hat. Es ist sogar auch dann von der erforderlichen „Ehebedingtheit“ auszugehen, wenn der andere Ehegatte mit der Aufgabe der Arbeitsstelle *nicht* einverstanden war².

War der Ehegatte immer in seinem erlernten Beruf tätig oder hat er nach einer Kinderpause schnell wieder in seine alte Berufstätigkeit ohne nennenswerte finanzielle Einbußen

zurück gefunden, und liegt damit *kein* Karriereschaden vor, ist dies allerdings nicht gleichbedeutend damit, dass kein Unterhaltsanspruch besteht. Hat nämlich der andere Ehegatte ein *höheres* Einkommen, so kommt ein nahehehlicher Unterhaltsanspruch im Sinne eines Aufstockungsunterhalts in Betracht, der sich an diesem höheren Einkommen orientiert. Nach einer angemessenen Übergangsfrist wird dem unterhaltsbegehrenden Ehegatten aber dann zuzumuten sein, sich auf seinen eigenen bescheideneren Lebensstandard zu besinnen. Aus diesem Grund spricht das Gericht in derlei Fällen eine zeitliche **Befristung** des Ehegattenunterhalts aus.

Ist dagegen von ehebedingten Nachteilen auszugehen, die durch Wiedereinstieg in die Berufstätigkeit auf Dauer nicht kompensierbar sind, so wird von einer zeitlichen Befristung des Unterhaltsanspruchs ganz abgesehen.

Aber auch hier stellt sich anschließend die Frage einer Reduzierung der Unterhaltshöhe. So wird mit Beendigung der Schonfrist, nach deren Ablauf es dem Unterhaltsbedürftigen zuzumuten ist, sich auf sein eigenes Einkommensniveau zurückzubekommen, regelmäßig eine **Begrenzung des Unterhaltsanspruchs der Höhe**

nach vorgenommen. Entscheidend ist dann der Lebensbedarf, der nach dem Berufsbild des Unterhalt begehrenden Ehegatten *angemessen* erscheint³. Dieser **angemessene Lebensbedarf** bemisst sich nach dem Einkommen, das der unterhaltsberechtigte Ehegatte ohne die Ehe und Kindererziehung aus eigenen Einkünften heute (fiktiv) zur Verfügung hätte. Grundsätzlich muss mindestens das Existenzminimum erreicht werden. Die Differenz zwischen diesem angemessenen Einkommen und dem Einkommen, das der Unterhaltsberechtigte heute tatsächlich erzielen kann, ergibt grundsätzlich den ehebedingten Nachteil, der dauerhaft auszugleichen ist. Insoweit ist die nahehehliche Unterhaltspflicht tatsächlich unbegrenzt.

Was muss der Unterhaltsberechtigte zur Ermittlung des ehebedingten Schadens darlegen?

Hier ist sich die Rechtsprechung einig, dass keine übersteigerten Anforderungen an die **Darlegungslast** des Unterhaltsberechtigten gestellt werden dürfen. Im Regelfall wird es ausreichen, wenn der Unterhaltsberechtigte vorträgt, dass in dem von ihm erlernten Beruf (bei einer voll-

schichtigen Erwerbstätigkeit) Gehaltssteigerungen in bestimmter Höhe mit zunehmender Berufserfahrung oder Betriebszugehörigkeit üblich sind.

Im Falle eines vorgetragenen beruflichen Aufstiegs muss allerdings konkret dargelegt werden, aufgrund welcher Umstände wie beispielsweise besonderen Fähigkeiten, Fortbildungsbereitschaft, (verpasste) Gelegenheiten, Neigung, Talent etc. die (Traum?-) Karriere erreicht worden wäre. Von zu viel Phantasie ist allerdings abzuraten.

Steht ein ehebedingter Schaden fest, so ist das hypothetisch erzielbare Einkommen des Unterhaltsberechtigten gegebenenfalls durch das Gericht zu schätzen, um das ungefähre Ausmaß der Einkommenseinbuße zu ermitteln⁴. Dabei müssen allerdings die Grundlagen der Schätzung sowie ihre Auswertung in objektiv nachprüfbarer Weise angegeben werden⁵.

Soweit zur Regel, dass ein ehebedingter Nachteil zwangsläufig zu einem dauerhaften Unterhaltsanspruch führt. Abweichend davon hat der Bundesgerichtshof jedoch in jüngster Vergangenheit in zwei Entscheidungen – allerdings nur nebenbei – ausgeführt, dass unter umfassender Würdigung sämtlicher



Umstände des Einzelfalls auch bei Vorhandensein ehebedingter Nachteile eine Befristung nicht generell ausgeschlossen sei⁶. Leider hat der Bundesgerichtshof hierfür keine Beispiele genannt. Hier will sich die Rechtsprechung wohl für zukünftige (Einzelfall)-entscheidungen abweichende Beurteilungsmöglichkeiten offen halten.

Hinsichtlich der **Dauer der Schonfrist** für den geringer verdienenden Ehegatten, wann er damit rechnen muss, sich auf eine Absenkung seines Lebensstandards von den gewohnten ehelichen Lebensverhältnissen auf den Einkommenserwerb aus eigener Kraft einzustellen, ist leider nach wie vor keine verlässliche Prognose möglich. Einig ist man sich nur darüber, dass die Jahre des bereits geleisteten Trennungsunterhalts in die Bemessung mit einzubeziehen sind⁷. **Je nach Dauer der Ehe von der Eheschließung bis zum Beginn eines Trennungsunterhalts wird man von einem Viertel bis einem Drittel dieser Ehezeit für die Zahlung von Ehegattenunterhalt nach den gewohnten ehelichen Lebensverhältnissen ausgehen können.**

Im Einzelfall gibt es aber auch bei diesem Thema hin und wieder

Entscheidungen, die bei langen Ehen und starker wirtschaftlichen Verflechtung auf hohem Niveau doch wieder einen unbegrenzten Nachscheidungsunterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen gewähren, weil die ursprüngliche soziale Stellung des Unterhaltsberechtigten längst nicht mehr erkennbar ist.

Kann der unterhaltsbedürftige Ehegatte aufgrund von **Krankheit oder Alter** nicht selbst für sich sorgen, stellt sich weiter die Frage, ob insbesondere die Tatsache der Erkrankung als ein *ehebedingter* Nachteil zu werten ist, der zu einer unbefristeten Unterhaltsanspruch führt.

In der Regel wird eine Krankheit wohl eher als schicksalhaft anzusehen sein. Sollte sich die Erkrankung aber im Einzelfall aus der konkreten Rollenverteilung in der Ehe oder sonstigen mit der Ehe im Zusammenhang stehenden Umständen ergeben⁸, dann wird der Unterhalt nach der Scheidung doch dauerhaft weiter zu zahlen sein.

Interessanterweise hat der Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang den Ausbruch oder die Verstärkung einer psychischen Erkrankung anlässlich von Trennung und Scheidung aber *nicht* als ehebedingt angesehen⁹. So scheinen nur wenige Fälle einer tatsächlich *ehebedingten* Erkrankung denkbar¹⁰.

Ein ehebedingter Nachteil beim Kranken- und Altersunterhalt kann sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sowie der Oberlandesgerichte eher daraus ergeben, dass der bedürftige Ehegatte infolge der in der Ehe vereinbarten Rollenverteilung nicht ausreichend für Erwerbsfähigkeit und Alter vorgesorgt hat¹¹.

Grundsätzlich werden Nachteile der eigenen Rentenversorgung während der Ehezeit über den Versorgungsausgleich, d.h. die bei Scheidung der Ehe vorgenommene Teilung der Rentenanwartschaften beider Ehegatten, ausgeglichen¹². In vielen Fällen ist aber der unterhaltsberechtigte Ehegatte aufgrund der nach Trennung und Scheidung *fortdauernden* Betreuung gemeinsamer Kinder gar nicht in der Lage, eine ausreichende eigene Altersvorsorge zu erwirtschaften. Hier ist ein ehebedingter Nachteil im Sinne eines Versorgungsnachteils durchaus denkbar, der durch die Zahlung eines zweckgebunden zu verwendenden Unterhalts (für eine Lebensversicherung oder private Rentenversiche-

rung) oder auf andere Weise durch Übertragung von Wohneigentum kompensiert werden kann¹³.

Zu guter Letzt bleibt noch darzustellen, dass das Fehlen ehebedingter Nachteile nicht *zwangsläufig* zu einer Befristung des nahehelichen Unterhalts führt, sondern nur einen Teil der vorzunehmenden **umfassenden Billigkeitsabwägung** darstellt.

Es kommt immer auch auf die *finanziellen Verhältnisse* des Berechtigten an¹⁴, und es sind immer auch Betrachtungen zur *naheliegender Solidarität* anzustellen¹⁵.

Diese Billigkeitsabwägung im Einzelfall ist wichtig, weil der Bundesgerichtshof vermehrt davon ausgeht, dass sowohl eine Befristung als auch eine Begrenzung des Unterhalts nicht die Regel, sondern die Ausnahme darstellen¹⁶, was im krassen Gegensatz zu mancher Berichterstattung in der Presse in der Vergangenheit steht.

Besonders der Gesichtspunkt der nahehelichen Solidarität bei langen Ehen in Kombination mit der wirtschaftlichen Verflechtung der Ehegatten bei ehebedingter Aufgabe der Berufstätigkeit kann *im Einzelfall (!)* dazu führen, dass die vollständige Herabsetzung des Lebensniveaus des unterhaltsbedürftigen Ehegatten auf den eigenen angemessenen Lebensbedarf unbillig erscheint¹⁷. Wohlge- merkt: Andere Entscheidungen des Bundesgerichtshofs kommen nach der Billigkeitsabwägung des jeweiligen Einzelfalls zu ganz anderen Schlüssen¹⁸. Es besteht hier ein großes Bedürfnis nach *Einzelfallgerechtigkeit*.

Auch nach einem Blick auf die jüngere Rechtsprechung ist das Resümee zu ziehen:

Die Prognosesicherheit der Rechtslage ist – auch bei Hinzuziehung eines Rechtsbeistands – leider nur als gering einzustufen. Insoweit kann nur auf die allgemeine Formel verwiesen werden: **„Auf hoher See und vor Gericht ist man in Gottes Hand“**.

Monika Hurst-Jacob



- 1 BGH NJW 2011, 147
- 2 BGH NJW 2011, 1067 (1068)
- 3 BGH, NJW 2010, 3097
- 4 Viefues, „Erforderliche Feststellungen bei der Unterhaltsbefristung nach § 1578b BGB“, FamExpress, S.16
- 5 BGH FamRZ 2010, 1633
- 6 BGH NJW 2011, 670; BGH
- 7 BGH NJW 2011, 300 (303)
- 8 BGH NJW 2011, 2953 (2954 f.)
- 9 BGH NJW 2011, 300 (303)
- 10 Niepmann/Schwamb, NJW 2011, 2404 (2410)
- 11 BGH NJW 2011, 1285
- 12 BGH NJW 2010, 3097
- 13 OLG Schleswig NJW-RR 2011, 363 (364)
- 14 OLG Koblenz NJW-RR 2011, 365 (366)
- 15 BGH NJW 2011, 1807 (1808)
- 16 BGH NJW 2010, 3097
- 17 BGH NJW 2011, 147 (150) bei 23 Ehejahren
- 18 BGH NJW 2010, 3372 bzgl. 30 Ehejahren: Begrenzung des Unterhalts auf 5 Jahre nach Rechtskraft der Scheidung

Elternkonflikte lösen durch Mediation

Mediation ist ein Verfahren zur Vermittlung in Konfliktsituationen. Unter Moderation eines Beraters/ einer Beraterin soll der Konflikt so gelöst werden, dass die Beteiligten auch in Zukunft fair miteinander umgehen.



Ziel der Mediation ist:

- Lösungen zum allseitigen Nutzen zu entwickeln.
- Die Eigenverantwortung der Konfliktbeteiligten zu unterstützen, indem sie selbst Lösungswege entwickeln und über diese frei entscheiden und nicht ein Dritter wie etwa ein Richter.
- Gegenüber herkömmlichen Gerichtsverfahren möglichst Kosten, Zeit und Nerven zu sparen.

Der Mediator/ die Mediatorin

begleitet die Streitenden beim Entwickeln ihrer eigenen Lösungen.

Die Aufgabe des Mediators/ der Mediatorin besteht darin,

- den Gesprächsprozess sachbezogen zu gestalten,
- das Spektrum möglicher Lösungen auszuloten,
- die Eltern auf ihre Wohlverhaltenspflicht gegenüber den Kindern hinzuweisen,
- beiden Elternteilen zu helfen, sich ihrer Interessen und Bedürfnisse bewusst zu werden,
- Vater und Mutter darin zu unterstützen eigene kreative Regelungen zu entwickeln.

Voraussetzung für die Mediation ist, dass die Konfliktbeteiligten bereit sind, über die Themen zu verhandeln und Kompromisse einzugehen.

Für den Prozess ist es unabdingbar, dass die Beteiligten alle Auskünfte, die für eine Regelung notwendig sind (z.B. Einkünfte, Wohnverhältnisse) offen legen.

